

2361 042

B

9

V ZR 74/50

Verkündet am 19. Januar 1951

gez. Gros

Justiz-Angestellter als Ur-
kundsbeamt der Geschäfts-
stelle des Bundesgerichtshofs

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

1. der Frau Hubert B[REDACTED], Helene geb. K[REDACTED],
 2. des Zollobersekreträrs Hubert B[REDACTED],
- beide in N[REDACTED], Kl[REDACTED]gasse [REDACTED],
Beklagten und Revisionskläger,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

den Landesprüfer Rudolf K[REDACTED] in N[REDACTED], Kl[REDACTED]gasse [REDACTED],
Kläger und Revisionsbeklagten,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 19. Januar 1951 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Prof. Dr. Pritsch und der Bundesrichter
Dr. Hertel, Dr. v. Normann, Dr. Tasche und Dr. Heck

für Recht erkannt:

Das am 27. Mai 1949 verkündete Urteil des 5. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf wird aufge-
hoben. Die Sache wird zur anderweitigen Verhandlung

und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, dem auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens übertragen wird.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der jetzige Kläger und die Erstbeklagte sind Geschwister. Ihre Mutter übertrug das ihr gehörige Hausgrundstück in N■■■■, Kl■■■■gasse ■■■■, durch notariell beurkundeten Vertrag vom 8. April 1938 der Erstbeklagten, wogegen diese "als Gegenleistung für diese Übertragung" die in Höhe von 6150 GM (RM) auf dem Grundstück lastenden Hypotheken als persönliche Schuld übernahm und sich verpflichtete, ihrer Mutter bis zu deren Lebensende Unterhalt, Pflege und Wohnung zu gewähren. Auf Grund der gleichzeitig erklärten Auflassung wurde die Erstbeklagte am 10. Mai 1938 als Eigentümerin des Grundstücks im Grundbuch eingetragen. Statt Unterhalt in Natur erhielt die Mutter in der Folgezeit die sämtlichen Einnahmen aus dem Grundstück, wofür sie die auf dem Grundstück ruhenden Lasten trug, sodass sie den Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben für sich verbrauchte.

Im Mai 1947 erhob die Mutter Klage gegen die beklagten Eheleute mit dem Antrage, die Erstbeklagte zur Rückübertragung des Hausgrundstücks nebst Gebäulichkeiten und allem Immobilienzubehör und den Zweitbeklagten zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Erstbeklagten zu verurteilen. Zur Begründung hat sie vorgetragen:

9

- 3 -

Sie habe den Vertrag vom 8. April 1938 abgeschlossen, um sich gegen Ansprüche ihres damaligen Ehemannes zu sichern, mit dem sie damals in Scheidung gelegen habe, zugleich aber über ihr Vermögen zu Gunsten ihrer beiden Kinder - der Erstbeklagten und ihres Sohnes Rudolf K. - verfügen wollen. Da Rudolf K. wegen seines damals anhängigen Ehescheidungsstreites und der Unterhaltsansprüche seiner Ehefrau zunächst nicht nach aussen hin als Eigentümer habe erscheinen sollen, seien alle Beteiligten auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung schon bei Abschluss des notariellen Vertrages darüber einig gewesen, dass Rudolf K. nach Beendigung seines Rechtsstreits zur Hälfte in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrage habe einbezogen werden, insbesondere einen Halfteanteil an dem Grundstück habe erhalten sollen. Hierfür beruft sich die Klägerin auf zwei privatschriftliche Erklärungen, deren Echtheit unbestritten ist. Die erste, vom 1. Mai 1938 datierte und von den Beklagten und Rudolf K. unterschriebene Urkunde lautet:

"Abkommen

zwischen der Frau Hubert B. und dem Rudolf K. Das Haus Kl. gasse ist durch Kaufvertrag in den Besitz der Frau B. übergegangen. Es sollen jedoch die Einnahmen, der Erlös und alle Ausgaben von Frau B. und Rudolf K. je zur Hälfte getragen bzw. geteilt werden."

In der zweiten, nach der Behauptung der Klägerin anlässlich der Einberufung des Rudolf K. zur Wehrmacht

- 4 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

am 1. Januar 1941 ausgestellten Urkunde erklärt die Erstbeklagte unter ausdrücklicher Zustimmung des Zweitbeklagten:

"Hiermit trete ich die Hälfte meines Hauses Kl. [REDACTED] gasse [REDACTED] an meinen Bruder Rudolf K. [REDACTED] ab. Gleichzeitig übernimmt er die Lasten und Verpflichtungen zur Hälfte. Zugleich genehmige und bewillige ich die Eintragung in das Grundbuch dieser Hälfte auf seinen Namen."

Die Klägerin hat weiter vorgetragen: Gemäss den getroffenen Vereinbarungen habe Rudolf K. [REDACTED] auch einen Teil der mit dem Grundstück zusammenhängenden Kosten und Lasten, namentlich die Hälfte der Kosten für den Wiederaufbau des im Kriege zerstörten Hauses getragen. Unter arglistiger Berufung auf den Formmangel ihrer Erklärung vom 1. Januar 1941 weigere die Erstbeklagte sich jetzt, ihrem Bruder den Hälfteanteil an dem Grundstück zu übertragen; damit sei die Geschäftsgrundlage des notariellen Vertrages fortgefallen. Ferner sei die Erstbeklagte ihrer Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung seit mehreren Jahren nicht nachgekommen. Sie (die Klägerin) sei daher gemäss § 326 BGB vom Vertrage zurückgetreten und habe diesen wegen arglistiger Täuschung angefochten. Die Klägerin erblickt schliesslich in dem Verhalten der Erstbeklagten, die sich auch um die trotz ihrer schweren Erkrankung nicht gekümmert und sie gröblich beschimpft habe; groben Undank; deshalb hat sie den von ihr als

Schenkung angesehenen Vertrag vom 8. April 1938 widerrufen.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt. Sie haben das tatsächliche Vorbringen der Klägerin im wesentlichen bestritten und sind ihren Rechtsausführungen entgegengetreten. Insbesondere leugnen sie den Schenkungscharakter des Vertrages vom 8. April 1938 und das Vorliegen groben Undanks; eine einmalige Beschimpfung der Klägerin durch die Erstbeklagte sei die Antwort auf eine gleichartige Beleidigung der Erstbeklagten durch die Klägerin gewesen. Die Verbesprechungen beim Notar habe Rudolf K. allein geführt; erst nach Abschluss des Vertrages sei er an die Erstbeklagte mit dem Ansinnen herantreten, ihm die Hälfte des Grundstücks zu übertragen. Mit der Unterhaltsgewährung durch Überlassung des Überschusses der Einnahmen des Grundstücks an die Klägerin sei diese einverstanden gewesen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Hiergegen hat die Klägerin Berufung eingelegt. Sie hat ihre erstinstanzlichen Anträge aufrecht erhalten und hilfsweise beantragt, die Erstbeklagte zu verurteilen, darin einzuwilligen, dass Rudolf K. zur Hälfte als Miteigentümer des streitigen Grundstücks im Grundbuch eingetragen werde. Die Beklagten haben gegenüber dem Hilfsantrage unzulässige Klageänderung gerügt und Zurückweisung der Berufung beantragt. Das Oberlandesgericht hat unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils den erstinstanzlichen Klageanträgen mit der Abweichung stattgegeben, dass die Erstbeklagte verurteilt worden ist, darin einzuwilligen, dass die Klägerin als

Alleineigentümerin des streitigen Grundstücks im Grundbuch eingetragen wird.

Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten. Sie beantragen Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückweisung der Berufung, hilfsweise Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht. Die Klägerin hat um Zurückweisung der Revision gebeten. Während des Revisionsverfahrens ist sie verstorben und von ihrem Sohn Rudolf K. beerbt worden; dieser ist an ihrer Stelle als Kläger und Revisionsbeklagter in den Rechtsstreit eingetreten.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht sieht als erwiesen an, dass der notarielle Vertrag vom 8. April 1938 den Willen der Vertragsteile nicht vollständig wiedergibt, dass diese vielmehr bei Abschluss des Vertrages auch über die Verpflichtung der Erstbeklagten einig waren, das hälftige Eigentum an dem Grundstück Kl. gasse ■ auf ihren Bruder Rudolf K. zu übertragen. Das Berufungsgericht folgert dies einmal aus der Feststellung, dass ihre Mutter keinen ersichtlichen Anlass gehabt habe, bei der Verfügung über ihr einziges Vermögen ihren einzigen Sohn zu übergehen, ihre Erklärung für die Nichterwähnung des Sohnes in dem notariellen Vertrage aber einleuchtete, und ferner aus den privatschriftlichen Willenserklärungen der Beklagten vom 1. Mai 1938 und 1. Januar 1941, die erkennen liessen, dass die Erstbeklagte sich zur Übertragung des hälftigen Eigentums an dem Grundstück auf ihren Bruder verpflichtet gefühlt habe. Der in der

Nichtbeurkundung dieser Verpflichtung liegende Mangel vollständiger Beurkundung der Parteivereinbarungen sei durch die Auflassung und die Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch geheilt worden (§ 313 Satz 2 BGB).

Diese Ausführungen lassen einen Rechtsfehler nicht erkennen. Insbesondere ist die auf einer Würdigung des gesamten Verhaltens der Beteiligten beruhende Feststellung, dass die Erstbeklagte sich zur Übertragung des halben Eigentumsanteils an dem Grundstück auf ihren Bruder verpflichtet habe und der Vertrag vom 8. April 1938 den Willen der Parteien insofern unvollständig wiedergebe, als er diese Verpflichtung nicht erwähne, nach Lage der Dinge möglich und mit der Revision nicht angreifbar. Zwar hat ein notariell beurkundeter Vertrag die Vermutung für sich, dass er die Parteivereinbarungen vollständig wiedergibt, doch ist es nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht diese Vermutung durch die Feststellung als widerlegt ansieht, dass nach dem Willen der Beteiligten Rudolf K. wegen der von seiner damaligen Frau gegen ihn erhobenen Ansprüche in dem notariellen Verträge nicht erwähnt werden sollte. Die von der Revision erhobene Rüge, die Klägerin habe selbst nicht behauptet, dass die Erstbeklagte sich zur Übertragung des hälftigen Grundstückseigentums auf Rudolf K. verpflichtet habe, sondern nur vorgetragen, dass die Erstbeklagte den Hälfteanteil des Rudolf K. treuhänderisch erworben oder dass der spätere Eintritt des Rudolf K. in den Vertrag die Geschäftsgrundlage des Vertrages gebildet habe, ist unbeachtlich, denn sie widerspricht der tatbe-

standsmässigen Feststellung des Berufungsurteils, wonach die Klägerin vorgetragen hat, es sei mit der Erstbeklagten ausdrücklich vereinbart worden, dass Rudolf K. nach Beendigung seines Prozesses in die Rechte und Pflichten des notariellen Vertrages habe einbezogen und insbesondere ein Hälfteanteil an dem Grundstück der Erstbeklagten an ihn habe übertragen werden sollen, darüber seien sich alle Beteiligten schon bei Abschluss des notariellen Vertrages einig gewesen.

II. Das Berufungsgericht verneint sowohl ein Recht der ursprünglichen Klägerin zur Anfechtung des Vertrages vom 8. April 1938 wegen arglistiger Täuschung als auch Wegfall der Geschäftsgrundlage, weil das Verhalten der Erstbeklagten nur die Nichterfüllung einer vertraglich übernommenen Verpflichtung darstelle, auch keinen eindeutigen Schluss auf eine schon bei Vertragsschluss vorhanden gewesene Absicht der Erstbeklagten zulasse, die übernommenen Verpflichtungen nicht zu erfüllen. Das Berufungsgericht hält jedoch die Klage nach § 530 BGB, hilfsweise nach § 326 BGB für begründet.

a) In Übereinstimmung mit der Klagedarstellung erblickt das Berufungsgericht in dem Vertrage vom 8. April 1938 eine der Erstbeklagten gemachte Schenkung (richtiger ein Schenkungsversprechen), in ihrer Verpflichtung zur Übertragung des hälftigen Grundstückseigentums auf ihren Bruder eine ihr gemachte Auflage (§ 525 BGB). Die Annahme eines gegenseitigen Vertrages (und ebenso anscheinend die eines gemischten Schenkungsversprechens) lehnt das Berufungs-

- 9 -

gericht deshalb ab, weil die Erstbeklagte wirtschaftlich aus ihrem eigenen Vermögen nichts zu leisten gehabt habe; die eingetragenen Belastungen hätten zwar den Wert des Geschenkes gemindert, die Zinsen seien aber von der Klägerin aus den ihr zufließenden Einnahmen des Hauses zu entrichten gewesen; ebenso habe der Umstand, dass die Klägerin die Einnahmen des Hauses habe erhalten sollen, nur den Wert des Geschenkes gekürzt. Dabei übersieht das Berufungsgericht jedoch, dass nach § 516 Abs 1 BGB nicht jede Zuwendung, durch die jemand aus einem Vermögen einen anderen bereichert, eine Schenkung ist, eine Schenkung vielmehr nur dann vorliegt, wenn beide Teile auch darüber einig sind, dass die Zuwendung unentgeltlich erfolgt, d.h. der Zuwendung keine Gegenleistung gegenübersteht. Nach dem Vertrage vom 8. April 1938 hat aber die Erstbeklagte die Hypotheken und die Unterhaltspflicht gegenüber ihrer Mutter ausdrücklich als "Gegenleistung" für die Übertragung des Grundstücks übernommen. Mögen die Vertragsteile auch abweichend von dem beurkundeten Vertrage vereinbart haben, dass die Unterhaltsgewährung in Natur durch Überlassung der Überschüsse aus den Einnahmen des Hauses ersetzt werden solle, so musste doch auch mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass diese Überschüsse einmal zum Unterhalt der Mutter nicht ausreichen und die Erstbeklagte zu Leistungen aus ihrem eigenen Vermögen zwingen würden, z.B. wenn erhebliche Aufwendungen für Instandsetzung des Hauses oder bei schwerer Erkrankung der Mutter notwendig wurden. Mag ferner auch die Mutter die laufenden Hypothekenzinsen

aus den Einnahmen des Hauses bezahlt haben, so hatte anderseits die Erstbeklagte doch auch die hypothekarisch gesicherten Forderungen "als ihre eigene persönliche Schuld" mit der Verpflichtung zur Befriedigung der Gläubiger in der Weise übernommen, dass die Gläubiger einen unmittelbaren klagbaren Anspruch gegen sie erlangten, und sich den Gläubigern gegenüber der sofortigen Zwangsvollstreckung aus der notariellen Urkunde vom 8. April 1938 unterworfen, sodass sie auch insoweit im Falle einer Kündigung der Hypotheken mit einer Inanspruchnahme aus ihrem eigenen Vermögen rechnen musste. Unter diesen Umständen kann in der Übertragung des Grundstücks nach dem Willen der Vertragsteile nur eine teilweise unentgeltliche Zuwendung gesehen werden, sodass der Vertrag vom 8. April 1938 sich als gemischtes Schenkungsversprechen darstellt. Gegen eine solche Ausnahme bestehen keine Bedenken, da bei dem damaligen Einheitswert von 10 300 RM von einem nicht unerheblich höheren Verkehrswert des Grundstücks ausgegangen werden kann, so dass die Erstbeklagte trotz der von ihr eingegangenen Verpflichtungen durch die Zuwendung des Grundstücks bereichert worden ist.

Das Berufungsgericht ist weiterhin der Auffassung, dass die ursprüngliche Klägerin die Schenkung gemäss § 53c BGB mit Recht widerrufen habe, weil die Erstbeklagte sich durch eine schwere Verfehlung gegen sie und ihren Sohn groben Undanks schuldig gemacht habe und der Widerruf spätestens mit der Klageerhebung ausgesprochen worden sei. Die einen groben Undank enthaltende schwere Verfehlung

erblickt das Berufungsgericht darin, dass die Erstbeklagte sich hartnäckig geweigert habe, ihrem Bruder diejenige Rechtsstellung zukommen zu lassen, die ihm die für ihre beiden Kinder in gleicher Weise sorgende Klägerin zugedacht habe. Wenn die Klägerin im Hinblick auf die seinerzeitige besondere Lage des Rudolf K. als Schuldner der Erstbeklagten Vertrauen entgegengebracht habe, indem sie ihr nach aussen hin die Rechtsstellung als Alleineigentümerin des Grundstücks eingeräumt habe, so bedeute es eine schwerwiegende Enttäuschung des Vertrauens, wenn die Erstbeklagte den Versuch unternommen habe, diese äussere Stellung zu missbrauchen, um zum Schaden ihres Bruders das Vermögensobjekt in vollem Umfang zu behalten. Ihrem Bruder gegenüber bedeute dieses Verhalten der Erstbeklagten auch ein arglistiges Abweichen von ihren eigenen Erklärungen vom 1. Mai 1933 und 1. Januar 1941, mit denen er sich damals im Vertrauen auf seine Schwester zufrieden gegeben habe. Im Endergebnis erstrebe die Erstbeklagte die Ausschaltung ihres Bruders vom mütterlichen Vermögen und damit eine Durchkreuzung der Absichten der Klägerin, die ihre beiden Kinder gleichmässig habe bedacht wissen wollen. Die Voraussetzungen des § 530 BGB seien daher gegeben, ohne dass es auf die weiteren Ausführungen der Klägerin zu diesem Punkte ankomme. Die Klägerin sei also nicht auf den mit dem Hilfsantrage verfolgten Anspruch auf Vollziehung der Auflage beschränkt, sondern könne gemäss § 531 Abs 2 BGB die Herausgabe des Geschenks nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten

Bereicherung verlangen.

Das Berufungsgericht erblickt hiernach die von ihm angenommene schwere Verfehlung der Erstbeklagten lediglich in der Nichtvollziehung der ihr gemachten Auflage. Wenn bei der Schenkung unter Auflage auch die Nichtvollziehung der Auflage durch den Beschenkten unter Umständen eine schwere Verfehlung und groben Undank darstellen kann, so wird es doch im Hinblick darauf, dass der Schenker nach § 525 BGB die Vollziehung der Auflage und nach § 527 BGB die Herausgabe des Geschenks insoweit verlangen kann, als das Geschenk zur Vollziehung der Auflage hätte verwendet werden müssen, des Hinzutretens besonderer Umstände bedürfen, wenn der Schenker darüber hinaus wegen Nichtvollziehung der Auflage auch zum Widerruf der Schenkung nach § 530 BGB berechtigt sein soll. Das Berufungsgericht sieht diese Umstände in dem Vertrauensmissbrauch, den es der Erstbeklagten zur Last legt; es berücksichtigt dabei aber nicht, dass es sich hier nicht um eine reine, sondern nur um eine gemischte Schenkung handelt, würdigt auch nicht hinreichend die Umstände, unter denen der Vertrag vom 8. April 1938 zustande gekommen ist, insbesondere die Tatsache, dass er vor allem die Klägerin vor Zugriffen ihres damaligen Ehemannes und Rudolf K. vor Ansprüchen seiner damaligen Ehefrau sichern sollte. Ob angesichts dieser Umstände und der späterhin zwischen der Erstbeklagten einerseits und ihrer Mutter und ihrem Bruder andererseits eingetretenen Verfeindung das vertragswidrige Verhalten der Erstbeklagten als eine so schwere Verfehlung zu werten ist, dass sie zum Widerruf der Schenkung berechtigt, kann

zweifelhaft sein und wird tatsächlicher Nachprüfung bedürfen. Ferner setzt grober Undank im Sinne des § 530 BGB nicht nur eine schwere Verfehlung, sondern auch eine grob undankbare Gesinnung des Beschenkten gegenüber dem Schenker voraus; ob die Erstbeklagte ihrer Mutter gegenüber eine solche Gesinnung bewiesen hat, ist im Berufungsurteil nicht erörtert worden und wird ebenfalls noch geprüft werden müssen. Sollte die weitere Prüfung wiederum zu dem Ergebnis führen, dass die frühere Klägerin ihre Erklärungen im Verträge vom 8. April 1938 nach § 530 BGB mit Recht widerrufen hat, so wird angesichts der Tatsache, dass es sich hier nach dem Parteiwillen um eine gemischte Schenkung handelt, weiterhin zu untersuchen sein, ob mit der Klage schlechthin die Rückübereignung des Grundstücks oder nur Herausgabe des durch die Gegenleistungen der Erstbeklagten nicht ausgeglichenen Mehrwerts verlangt werden kann (zu vgl. RGZ 54, 107 [110 f]; 68, 326 [328 f]; 163, 257; OGHZ 1, 258 [261]; 2, 160 [165]).

b) Hilfsweise prüft das Berufungsgericht die Rechtslage für den Fall, dass die Vereinbarungen der Vertragsteile nicht als Schenkungsversprechen unter Auflage, sondern als gegenseitiger Vertrag (oder gemischte Schenkung) aufzufassen seien; es kommt zu dem Ergebnis, dass auch in diesem Falle der Hauptantrag der Klage begründet sei, und zwar auf Grund folgender Erwägungen: Da die Erstbeklagte ihrer Verpflichtung zur Übertragung des Hälfteanteils auf ihren Bruder nicht nachgekommen sei, stehe der ursprünglichen Klägerin ein Rücktrittsrecht nach § 326 BGB wegen Verzuges

zu, für dessen Ausübung es angesichts der hartnäckigen Weigerung der Erstbeklagten einer Fristsetzung nicht bedurft habe. Art. 15 § 7 Preuss AGBGB würde dem Rücktritt nicht entgegenstehen, weil die Vereinbarungen der Parteien nicht als eigentlicher Altenteilsvertrag zu werten seien, jedenfalls aber weit darüber hinausgingen. Der Hauptantrag der Klage würde daher nach dem § 326, 327, 346 BGB begründet sein.

Wie sich aus diesen Ausführungen ergibt, will das Berufungsgericht in seiner Hilfsbegründung die Übertragung des hälftigen Grundstückseigentums auf Rudolf K. als eine von der Erstbeklagten übernommene Gegenleistung für die Überlassung des ganzen Grundstücks ansehen. Das ist aber unmöglich, denn es fehlt hier an der genetischen und funktionellen Abhängigkeit der beiden Leistungen voneinander. Die beiderseitigen Verpflichtungen waren weder in ihrer Entstehung noch in ihrer Erfüllung gegenseitig bedingt. Die Verpflichtung der Mutter zur Übereignung des Grundstücks an die Erstbeklagte entstand nicht erst mit der Verpflichtung der Erstbeklagten zur Übertragung des hälftigen Grundstückseigentums auf ihren Bruder und konnte auch ohne sie entstehen; die Mutter musste ferner ihr Grundstück nicht deshalb der Erstbeklagten übereignen, weil diese zur Übertragung des halben Eigentumsanteils auf ihren Bruder verpflichtet war. So war zwar die Leistung der Erstbeklagten durch die Leistung ihrer Mutter, aber nicht umgekehrt die Leistung der Mutter durch die Leistung der Erstbeklagten bedingt. Da somit beide Leistungen sich

nicht als Leistung und Gegenleistung gegenüberstehen, liegt ein gegenseitiger Vertrag im Sinne des § 320 BGB insofern nicht vor. Ein auf § 325 BGB gestützter Rücktritt der ursprünglichen Klägerin vom Vertrage konnte daher aus dem Gesichtspunkte, dass die Erstbeklagte ihre Verpflichtung zur Übertragung des hälftigen Grundstückseigentums auf ihren Bruder nicht erfüllt hat, nicht in Frage kommen, sodass dieser Klagegrund entfällt.

Da noch weitere tatsächliche Erörterungen erforderlich sind, musste die Sache unter Aufhebung des Berufungsurteils zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Sollte die erneute Prüfung ergeben, dass der Hauptantrag der Klage nicht begründet ist, so wird der bisher vom Berufungsgericht nicht erörterte Hilfsantrag der Klage zu prüfen sein.

gez. Dr. Pritsch gez. Dr. Tasche gez. Dr. Heck

Die Bundesrichter Dr. Hertel und Dr. von Normann sind erkrankt und dadurch an der Unterschrift verhindert,
gez. Dr. Pritsch